

Katrin Koorits, Netty Žurakovskaja (Tartu Ülikool, 2009)



E-kursuse "Õigusalane saksa keel " materjalid

Tartu Ülikoolis avatud ülikooli õigusteaduskonna tudengitele õpetatava aine
(50 % veebipõhine) FLKE.02.259" **Juristische Fachsprache**" juurde

Aine maht 3 EAP

Katrin Koorits (Tartu Ülikool), 2009
Netty Žurakovskaja (Tartu Ülikool), 2009

1. Die juristische Ausbildung und die juristischen Berufe

Die juristische Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte. Sie beginnt mit dem Hochschulstudium, das mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossen wird. Darauf folgt der Vorbereitungsdienst, der mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung endet. Im ersten Abschnitt steht die theoretische, im zweiten Abschnitt die praktische Ausbildung im Vordergrund.

Das Hochschulstudium

Das Hochschulstudium dauert - je nach Bundesland - mindestens sieben oder acht Semester. Nur wenige Studenten beenden ihr Studium aber nach dieser Mindestdauer. Während der Studienzeit muss der Studierende an der juristischen Fakultät einer Universität eingeschrieben sein. Es besteht aber grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht. Der Studierende kann seine Kenntnisse deshalb auch außerhalb der Vorlesungen erwerben. Viele Studierende besuchen in den letzten zwei bis drei Semestern vor der Prüfung ein Repetitorium. Repetitorien sind private Einrichtungen, in denen der Prüfungsstoff in komprimierter Form dargeboten wird. Hier finden Sie eine Menge der deutschen Repetitorien: <http://www.juracafe.de/ausbildung/studium/repetitorien.htm>

Während des Studiums finden keine Prüfungen statt. Der Studierende muss nur vier Leistungsnachweise erbringen, die sog. Scheine. Drei dieser Scheine werden in den wichtigsten Rechtsgebieten erworben, dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht. Der vierte Schein belegt die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, in dem der Studierende einen juristischen Aufsatz (Referat) verfassen muss. Die in den Scheinen erzielten Leistungen zählen nicht für die Note der Staatsprüfung, sie sind lediglich die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

Gegenstand des Universitätsstudiums sind die wichtigsten allgemeinen Rechtsgebiete, die sog. Pflichtfächer und besondere Rechtsgebiete nach Wahl des Studierenden, die Wahlfächer. Die Pflichtfächer sind je nach Bundesland wiederum unterschiedlich, aber überall ziemlich umfassend. Zum Beispiel:

- das Bürgerliche Recht (Allgemeiner Teil, Schuld-, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht),
- das Handels- und Gesellschaftsrecht,
- das Arbeitsrecht,
- das Strafrecht,
- das Verfassungsrecht,
- das Allgemeine Verwaltungsrecht und Teile des Besonderen Verwaltungsrechts (z.B. Baurecht, Polizeirecht),
- Grundzüge des Europarechts,
- das Zivil- und Strafprozessrecht.

Während des Hochschulstudiums muss der Studierende eine praktische Studienzeit von drei Monaten ableisten. Er kann dies bei einem Gericht, bei einer Behörde, bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar tun. Die praktische Studienzeit kann auch im Ausland verbracht werden. Für die Staatsprüfung hat die praktische Studienzeit keine Bedeutung.

Die erste Staatsprüfung

Wenn der Studierende meint, ausreichende Kenntnisse erworben zu haben, frühestens aber nach der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit, meldet er sich zur Ersten Staatsprüfung an. Je nach Bundesland ist die Prüfung zwei- oder dreiteilig (Hausarbeit, Klausuren, mündliche Prüfung). Prüfungsgegenstand sind jeweils alle Pflichtfächer und das vom Studierenden gewählte Wahlfach. Die schriftlichen Arbeiten werden anonym bewertet. Sie werden nicht mit dem Namen des Prüflings, sondern lediglich mit einer Nummer versehen; der Prüfer weiß nicht, welcher Prüfling welche Nummer hat. Dadurch soll die Chancengleichheit aller Bewerber ohne Ansehen der Person garantiert werden.

Hat der Studierende die Staatsprüfung nicht bestanden, kann er sie einmal wiederholen. Hat er den ersten Versuch spätestens ein Semester nach Ablauf der Mindeststudienzeit unternommen (sog. "Freischuss"), darf er die Prüfung zweimal wiederholen. Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, darf sich Referendar nennen. Die erste Staatsprüfung wird deshalb auch als Referendarexamen bezeichnet.

Der Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und ist in verschiedene Abschnitte (sog. Stationen) eingeteilt. Je nach Bundesland gibt es hier Unterschiede; gebräuchlich ist derzeit noch folgende Einteilung:

- 9 Monate bei einem Zivil- und Strafgericht,
- 7 Monate bei der öffentlichen Verwaltung,
- 4 Monate bei einem Rechtsanwalt,
- 4 Monate bei einer vom Referendar selbst gewählten Stelle, der sein besonderes Interesse gilt (Wahlstation). Die Wahlstation kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die Leistungen in den Ausbildungsstationen haben keine Bedeutung für die Zweite Staatsprüfung.

Die Zweite Staatsprüfung

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes findet die Zweite Staatsprüfung statt. Die Prüfung besteht aus bis zu elf Klausuren, die in jeweils fünf Stunden zu bearbeiten sind, und einer mündlichen Prüfung.

Auch die Zweite Staatsprüfung kann nur einmal, ganz ausnahmsweise auch zweimal wiederholt werden, wenn sie vom Referendar nicht bestanden wird. Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, darf den Titel Assessor tragen. Deshalb wird diese Prüfung auch als Assessorexamen bezeichnet.

Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, hat damit zugleich die "Befähigung zum Richteramt" erworben. Das bedeutet nicht, dass er einen Anspruch darauf hätte, als Richter in den Staatsdienst eingestellt zu werden. Die dort freiwerdenden Stellen sind nur Assessoren mit einer überdurchschnittlichen Examensnote zugänglich. Die "Befähigung zum Richteramt" macht aber zugleich den Volljuristen aus. Sie ist die Voraussetzung für die meisten juristischen Berufe.

Die Examensnote in der Zweiten Staatsprüfung spielt für die Berufschancen der Assessoren eine sehr große Rolle. Assessoren mit guten Examensergebnissen finden ohne weiteres eine Anstellung bei der Justiz oder in der öffentlichen Verwaltung. Diese beiden Bereiche sind in Deutschland wegen der sicheren Arbeitsplätze und teilweise sehr angesehenen Positionen (z.B. Richter) stark begehrt. Bei Wirtschaftsunternehmen spielt die Examensnote keine so entscheidende Rolle.

Über die Reformvorschläge zu einer besseren Juristenausbildung können Sie hier lesen: <http://www.neue-juristenausbildung.de/>

Der Richter

Der Beruf des Richters ist durch die richterliche Unabhängigkeit geprägt. Sie bedeutet, dass der Richter bei seiner Rechtsprechungstätigkeit keinen Anweisungen seitens seiner Vorgesetzten unterliegt. Niemand kann einem Richter vorschreiben, wann und wie er einen konkreten Fall zu entscheiden hat. Er ist nur Recht und Gesetz unterworfen. Diese Unabhängigkeit ist rechtlich dadurch gesichert, dass die Richter auf Lebenszeit (bis zur Pensionsgrenze) ernannt sind und gegen ihren Willen weder versetzt noch abgesetzt werden können.

Die Richter an den Gerichten der Länder werden vom jeweiligen Justizministerium ernannt; die Bundesrichter vom Bundespräsidenten.

Die meisten Gerichte in Deutschland sind Kollegialgerichte. Es entscheidet also nicht ein Einzelrichter über den Fall, sondern ein Kollegium von meist drei Richtern. Bei den Obergerichten gibt es daneben Senate von fünf Richtern und beim Bundesverfassungsgericht sogar von acht Richtern.

Außer den Berufsrichtern gibt es in der Handels-, Straf-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit Laienrichter / ehrenamtliche Richter. Das sind Bürger ohne juristische Ausbildung, die zusammen mit Berufsrichtern gleichberechtigt an der Entscheidung von Rechtsfällen beteiligt sind. Die in Strafsachen tätigen ehrenamtlichen Richter heißen Schöffen.

Der Rechtspfleger

Ein Rechtspfleger ist als Fachjurist an einer Fachhochschule für Rechtspflege ausgebildet. Zu seinen Aufgaben gehören Tätigkeiten beim Vormundschaftsgericht und beim Nachlassgericht, er entscheidet in Grundbuchsachen und ist für die Führung bestimmter Register verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Zwangsversteigerung von Grundstücken sowie große Bereiche des Konkurs- und Vergleichsverfahrens. Rechtspfleger sind Justizbeamte, keine Richter.

Der Staatsanwalt

Die Anklage des Täters einer Straftat vor Gericht ist grundsätzlich Sache des Staatsanwalts. Er führt das Ermittlungsverfahren, überwacht die Tätigkeit der Polizei und vertritt die Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht. Im Gegensatz

zum Richter ist der Staatsanwalt nicht unabhängig, sondern Beamter, der den Anweisungen seiner Vorgesetzten zu folgen hat.

Staatsanwaltschaften bestehen bei allen Gerichten, bei denen Strafsachen verhandelt werden, also bei den Gerichten der Länder und beim Bundesgerichtshof.

Der Rechtsanwalt

Die Vertretung der rechtlichen Interessen der Bürger vor Gericht oder vor Verwaltungsbehörden und ihre Beratung in allen Rechtsangelegenheiten ist Sache der Rechtsanwälte. Rechtsanwälte sind freiberuflich tätig. Für den Beruf des Rechtsanwalts gibt es keine zahlenmäßige Beschränkungen. Jeder Jurist, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, kann die Zulassung als Rechtsanwalt beanspruchen.

Der Rechtsanwalt vertritt nur seinen Auftraggeber. Die gleichzeitige Beratung der anderen Partei in derselben Sache ist ihm ausdrücklich verboten.

Rechtsanwälte sind Berater ihrer Auftraggeber in allen Rechtsangelegenheiten. Wenn die Rechtsanwälte sich auf einem bestimmten Gebiet fortgebildet haben, dürfen sie sich nach der Beibringung von Leistungsnachweisen als "Fachanwalt" bezeichnen. Es gibt z. B. Fachanwälte für Familienrecht, Steuerrecht, Erbrecht usw.

Pflichtverteidiger ist ein Verteidiger, der dem Angeklagten vom Gericht gestellt worden ist.

Der Notar

Die Notare sind unabhängige und unparteiliche Betreuer der Bürger in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, besonders beim Abschluss von Verträgen. Der Notar muss den Willen der Beteiligten ermitteln und verhindern, dass bei einem Vertragsteil Unkenntnis oder Unerfahrenheit ausgenutzt werden. Er ist auch für die Errichtung von Testamenten und für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig.

Der Zugang zum Notarberuf ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In einigen Bundesländern ist Notar ein besonderes Amt, das nicht gleichzeitig mit anderen Berufen ausgeübt werden darf. Diese so genannten Nurnotare werden in einem dreijährigen Vorbereitungsdienst, der sich an die Zweite Juristische Staatsexamen anschließt, auf ihre Aufgaben vorbereitet. In anderen Bundesländern können Anwälte nach einer bestimmten Zeit und dem Besuch zusätzlicher Kurse zu Notaren bestellt werden; sie sind so genannte Anwaltsnotare. Auch ein Anwaltsnotar darf in der gleichen Sache nur entweder als Anwalt oder als Notar tätig sein. In beiden Systemen ist die Zahl der Notare beschränkt. Neue Notare werden nur dann ernannt, wenn Stellen frei geworden sind.

Kasutatud kirjandus: H. Simon, Dr. G. Funk-Baker „Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache“ München, 2009, lk 1-13.; <http://www.bpb.de/>

Link lisamaterjalile (mõeldud iseseisvaks tööks):

http://www.mj.niedersachsen.de/master/C835346_N7887_L20_D0_I693.html

Esimese teema juurde kuuluvad veel viis audiofaili (*Repetitorium-2x, Berufe, Volljurist/Einheitsjurist, Syndikusanwalt*) ja üheksa sõnavararahjutust.

2. Das Verfassungsrecht

Die deutsche Verfassung trägt die Überschrift **Grundgesetz**. Das hat historische Gründe. Als nach dem Zweiten Weltkrieg aus der amerikanischen, der britischen und der französischen Besatzungszone die Bundesrepublik Deutschland gebildet wurde, hielt der neue Staat seine Verfassungsordnung für "provisorisch" und wählte deswegen nicht die Bezeichnung "Verfassung", sondern den neutralen Begriff "Grundgesetz", weil die Bürger im Osten Deutschlands von der Mitwirkung ausgeschlossen waren.

Nach dem Beitritt der DDR, der am 3. Oktober 1990 wirksam geworden ist, wurde jedoch keine neue Verfassung in Kraft gesetzt, sondern lediglich das Grundgesetz in einigen Punkten geändert; seine Überschrift wurde beibehalten.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Grundrechte z. B. in den Artikeln 1 bis 19, 102, 103 und 104 festgehalten. Die folgende stichwortartige Aufstellung zeigt, um welche es sich dabei handelt.

Die Grundrechte

| Artikel | |
|---------|---|
| 1 | Unantastbarkeit der Würde des Menschen |
| 2 | Freie Entfaltung der Persönlichkeit; körperliche Unversehrtheit |
| 2,104 | Freiheit der Person |
| 3 | Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Mann und Frau; keine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen Geschlecht, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöser und politischer Anschauung |
| 4 | Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit; kein Zwang zum Kriegsdienst mit der Waffe gegen das eigene Gewissen |
| 5 | Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung; Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung; Zensurverbot; Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Lehre und Forschung |
| 6 | Schutz von Ehe und Familie |
| 7 | Staatliche Ordnung von Schule und Religionsunterricht |
| 8 | Versammlungsfreiheit |
| 9 | Vereinigungsfreiheit |
| 10 | Unverletzlichkeit von Brief- und Postgeheimnis |
| 11 | Freizügigkeit |
| 12 | Freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Berufstätte; kein Zwang zur Arbeit |
| 13 | Unverletzlichkeit der Wohnung |
| 14 | Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht |
| 16 | Auslieferungsverbot; Asylrecht |
| 17 | Beschwerde- und Petitionsrecht |
| 19 | Gewährleistung des Rechtswegs bei Rechtseingriffen durch die öffentliche Gewalt |
| 101 | Gewährleistung des gesetzlichen Richters; Verbot von Ausnahmegerichten |
| 103 | Anspruch auf rechtliches Gehör |

Detailliert über die einzelnen Grundrechte lesen Sie bitte hier:

http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/grundgesetz/gg_01.html

Die Gewaltenteilung

Träger der Staatsgewalt in einer Demokratie ist das Volk. Um die Zusammenballung und den Mißbrauch staatlicher Macht zu verhindern, sind die verschiedenen Funktionen der einheitlichen Staatsgewalt im demokratischen Verfassungsstaat auf mehrere Organe vertraut.



Quelle: http://www.bpb.de/themen/K7RR62,0,0,Teilung_der_Staatsgewalt.html

Die gesetzgebende Gewalt (Legislative) schafft die für das Zusammenleben im Staat erforderlichen Rechtsnormen, an die Verwaltung und Rechtsprechung gebunden sind. Auf Bundesebene wird sie vom Bundestag als der Vertretung des Volkes und vom Bundesrat ausgeübt. An ihr beteiligt sind aber auch die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht.

Die vollziehende Gewalt (Exekutive) führt die Gesetze aus. Neben dem Bundespräsidenten sind dafür in erster Linie die Bundesregierung und die Landesregierungen mit den ihnen nachgeordneten Verwaltungen zuständig. Die Bundesregierung nimmt politische Führungsaufgaben wahr; sie kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen und übt die Aufsicht über die Durchführung der Bundesgesetze aus.

Die rechtsprechende Gewalt (Judikative) liegt in den Händen unabhängiger Gerichte, an der Spitze das Bundesverfassungsgericht und die fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes.

Oft werden auch die Mitglieder der Bundesregierung: Bundeskanzler und Bundesminister als Verfassungsorgane genannt, da sie explizit im Grundgesetz angesprochen werden. Der Bundestag wählt nur den Bundeskanzler, nicht die Bundesminister. Der Bundeskanzler sucht sich seine Minister aus, die weder Mitglieder des Bundestages noch generell Politiker zu sein brauchen, und schlägt diese dem Bundespräsidenten zur Ernennung vor.

Der Bundestag

Das Gesetzgebungsorgan ist der Bundestag. Er ist die parlamentarische Vertretung des Volkes. Seine Abgeordneten werden alle 4 Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl vom Volk gewählt. Ihm gehören mindestens 656 Abgeordnete an.

Die wichtigsten Aufgaben des Bundestages sind:

die Gesetzgebung

die Wahl des Bundeskanzlers

die Kontrolle der Regierung.

Jeder Bundestagsabgeordnete, der Bundesrat und die Bundesregierung können Gesetzentwürfe einbringen, die im Bundestag diskutiert werden.

Der Bundesrat

....ist die Vertretung der Länder, durch den diese an der Bundesgesetzgebung mitwirken. Jede Länderregierung entsendet drei bis sechs Mitglieder in den Bundesrat und ihre Zahl hängt von der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes ab. Der Bundesrat besteht aus 68 Mitgliedern. Er hat ein wichtiges Mitspracherecht bei der Verabschiedung von Gesetzen. Der Bundesrat kann Einspruch gegen Gesetze einlegen, die der Bundestag verabschiedet hat.

Der Bundesratspräsident oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Bundespräsidenten bei dessen Abwesenheit.

Die Bundesregierung

..... hat die Aufgabe der politischen Führung. Sie hat außerdem die Verantwortung für die Ausführung der Gesetze durch die Bundesbehörden. Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Dem Bundeskanzler ist dabei eine herausgehobene Stellung dadurch zugewiesen, dass er die Richtlinien der Politik bestimmt. Nur er ist dem Parlament verantwortlich, nicht die Bundesminister, die auf seinen Vorschlag vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen werden. Der Kanzler kann nur durch ein sog. Misstrauensvotum gestürzt werden, wobei auch alle seine Minister ihr Amt verlieren.

Der Bundespräsident

..... ist das Staatsoberhaupt der BRD. Er wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; seine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Bundesversammlung ist ein nur zu diesem Zweck zusammentretendes Gremium, das zur Hälfte aus den Mitgliedern des Bundestags und zur anderen Hälfte aus von den Landtagen gewählten Vertretern besteht.

An der Gesetzgebung wirkt er durch Ausfertigung und Veröffentlichung der Gesetze mit. Er hat zu überprüfen, ob die Gesetze verfassungsgemäß zustande gekommen sind. Ein Gesetz tritt erst mit der Unterzeichnung des Bundespräsidenten in Kraft. Dem Parlament ist er nicht verantwortlich, doch haben sowohl Bundestag als auch Bundesregierung die Möglichkeit, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, wenn er seine verfassungsrechtlichen Pflichten verletzt oder seine Befugnisse überschreitet.

Die letzte Bundesversammlung trat am 23. Mai 2004 zusammen, in der Horst Köhler zum neuen Bundespräsidenten gewählt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

..... hat die Rolle eines Hüters der Verfassung. Es hat seinen Sitz in Karlsruhe und besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Die Richter werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 12 Jahre und sie können nicht wiedergewählt werden. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, die Richter am BVerfG möglichst jeder politischen Einflussnahme zu entziehen. Zwar hat BVerfG nur über rechtliche Fragen zu entscheiden.

Die wichtigsten dem BVerfG zugewiesenen Aufgaben sind folgende:

es entscheidet über die Vereinbarkeit von Gesetzen und anderen Rechtssätzen mit dem Grundgesetz (Normenkontrolle);

jeder Bürger kann mit der Begründung, durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerden erheben.

Darüber hinaus gibt es drei nichtständige Verfassungsorgane:

Bundesversammlung (siehe Bundespräsident!)

Vermittlungsausschuss

Gemeinsamer Ausschuss

Der Vermittlungsausschuss

..... ist ein gemeinsamer Ausschuss von Bundestag und Bundesrat, der in Konflikten der Gesetzgebung vermitteln soll. Beide Häuser sind gleich stark vertreten: Jedes Land hat einen Sitz, die andere Hälfte stellt der Bundestag. Der Ausschuss besteht

also aus 32 Mitgliedern; der Kreis der Sitzungsteilnehmer soll damit bewusst klein gehalten werden.

Der Ausschuss kann nur tätig werden, wenn er zu einem bestimmten Gesetz vom Bundesrat, vom Bundestag oder von der Bundesregierung angerufen wird. Der Bundesrat kann den Vermittlungsausschuss zu allen vom Bundestag beschlossenen Gesetzen anrufen; Bundestag und Bundesregierung können den Ausschuss nur einschalten, wenn der Bundesrat einem Zustimmungsgesetz zuvor die Zustimmung verweigert hat.

Der Gemeinsame Ausschuss

Der Gemeinsame Ausschuss nimmt im Verteidigungsfall die Rechte von Bundestag und Bundesrat wahr, wenn dem rechtzeitigen Zusammentreten des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder dieser nicht beschlussfähig ist. Auch die Feststellung des Verteidigungsfalles obliegt unter den gleichen Voraussetzungen dem Gemeinsamen Ausschuss.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus 32 vom Bundestag aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmten Abgeordneten und 16 Mitgliedern des Bundesrates (pro Land ein Mitglied).

Kasutatud kirjandus: H. Simon, Dr. G. Funk-Baker „Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache“ München, 2009, lk 45-58; H. Andresson, S. Loo „Grundkurs. Juristendeutsch“ Tallinn, 2005, lk 41.; <http://www.bpb.de/>

Teise teema juurde kuuluvad ka audiofail *Recht und Anspruch* ning sõnavarahaarjutused.

3.Verträge und andere Rechtsgeschäfte

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

Das BGB besteht aus fünf Büchern, von denen die ersten drei das gesamte Vertragsrecht und das Recht der beweglichen Sachen und der Immobilien behandeln. Die drei Bücher sind "Allgemeiner Teil", "Recht der Schuldverhältnisse" und "Sachenrecht" überschrieben. Das Buch 2 "Recht der Schuldverhältnisse" gliedert sich wiederum in zwei Teile, einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil. Einzelne Vertragstypen, wie der Kaufvertrag, der Darlehensvertrag, der Mietvertrag, der Dienstvertrag oder die Auslobung sind in diesem Besonderen Teil geregelt.

Der Überblick über den Inhalt der drei ersten Bücher des BGB zeigt eine Besonderheit dieses Gesetzbuchs: Es ist zur Vermeidung von Wiederholungen sehr systematisch und logisch aufgebaut. Allgemeine Bestimmungen, die für die weiteren Bücher jeweils in gleicher Weise gelten, sind im Allgemeinen Teil zusammengefasst.

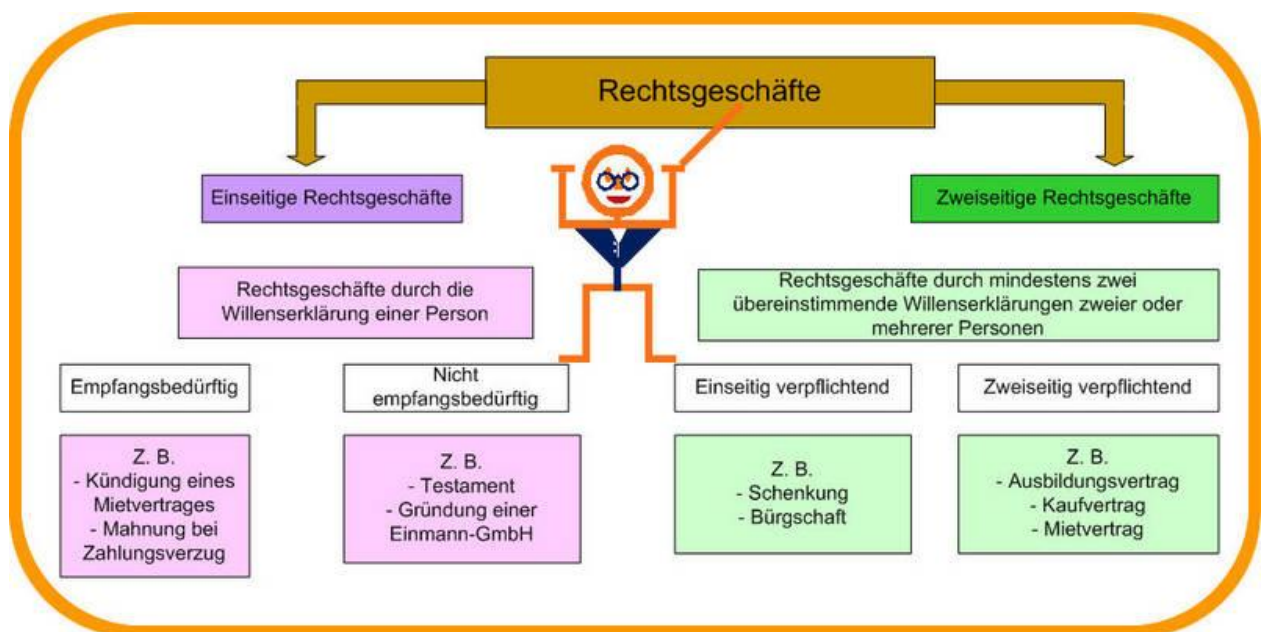
Die allgemeinen Bestimmungen, die für alle Vertragstypen gelten, sind im Buch 2 wiederum in einem allgemeinen Teil zusammengefasst. Die Gesetzestechnik des BGB ist also vorbildlich; für Jurastudierende ist aber zumindest am Anfang ihrer Ausbildung die Arbeit mit diesem Gesetz besonders schwierig.

Die Rechtsgeschäfte

Die Begründung und Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erfolgt durch das Rechtsgeschäft. Dies ist der Oberbegriff für Verträge, die den größten Teil der Rechtsgeschäfte ausmachen, und die einseitigen Rechtsgeschäfte, zu denen etwa die Kündigung oder die Erteilung einer Vollmacht gehören. Dabei kommen die Verträge durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Diese Willenserklärungen heißen Antrag (auch: Angebot) und Annahme. Es spielt dabei keine Rolle, von wem das Angebot ausgeht.

Um ein Rechtsgeschäft abzuschließen, bedarf es ein oder zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Diese müssen rechtswirksam sein und einen rechtlichen Erfolg erstreben.

Es gibt 2 Arten von Rechtsgeschäften:



Quelle: <http://www.cogbyte.de/project/Rechtsgeschaeft.233.0.html>

Es besteht weder eine Verpflichtung, einen Vertrag abzuschließen noch auf bestimmte Bedingungen einzugehen. Man bezeichnet das als den Grundsatz der Vertragsfreiheit (Privatautonomie), die ihrerseits die Abschlussfreiheit und die Gestaltungsfreiheit umfasst. Das Gegenteil dieser Abschlussfreiheit ist der Kontrahierungszwang, der nur für einzelne Unternehmen ausdrücklich angeordnet ist, die rechtlich oder tatsächlich eine Monopolstellung haben, wie dies etwa bei der Post, Stromlieferungsunternehmen oder den öffentlichen Verkehrsmitteln der Fall ist.

Außer der Abschlussfreiheit besteht auch die inhaltliche Gestaltungsfreiheit. Beim Kaufpreis ist das ohnehin klar. Es ist einer Bäckerfrau unbenommen, ihre Semmeln für 10, 15 oder 20 Cent anzubieten. Eine Bäckerfrau kann sich, wenn A kein Geld bei sich hat, auf die Vereinbarung einlassen, dass er die Semmel am nächsten Tag bezahlt, sie kann aber auch erklären, dass sie Kaufverträge nur gegen sofortige Barzahlung abschließt.

Die inhaltliche Gestaltungsfreiheit ist angemessen, wenn beide Vertragspartner wirtschaftlich gleich stark sind. Ist dagegen ein Vertragspartner wirtschaftlich schwächer, muss er vor einem Missbrauch der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit geschützt werden. Das geschieht zum einen durch das Verbot, wucherische Geschäfte abzuschließen (§ 138 BGB), und andererseits dadurch, dass eine Reihe vom Gesetz aufgezählter Klauseln, und überhaupt alle Klauseln, die einen Vertragspartner benachteiligen, nicht in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** verwendet werden dürfen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind von einem Vertragspartner (normalerweise dem wirtschaftlich Größeren, Mächtigeren) formulierte Vertragsbedingungen, die er seinem Vertragspartner mitteilt und dabei erklärt, er werde grundsätzlich nur zu diesen Bedingungen abschließen. Die in allgemeinen Geschäftsbedingungen verbotenen Bestimmungen sind aber nicht allgemein verboten. In einem von den Vertragspartnern individuell ausgehandelten Vertrag dürfen sie verwendet werden.

Verträge

Die deutsche Rechtsordnung erlaubt den freien Abschluss von Verträgen (Vertragsfreiheit).

Die Vertragspartner und Inhalte können frei gewählt werden, zumeist aber auch die Form der Willenserklärung.

Um die Vielzahl von Vertragsarten überblicken zu können, ist eine Klassifizierung sinnvoll. Einige Beispiele sind:

| Vertragsart | Vertragsgegenstand | Beispiel |
|----------------|--|---|
| Kaufvertrag | Übereignung von Gütern gegen Entgelt | Du erwirbst drei Brötchen. |
| Mietvertrag | Überlassung von Sachen zum Gebrauch gegen Entgelt | Dein Vater mietet ein Auto bei der Autovermietung. |
| Leihvertrag | Unentgeltliche Überlassung von Sachen zum Gebrauch | Du borgst deinem Freund ein Buch. |
| Arbeitsvertrag | Dauerhafter Vertrag zur Ableistung von Diensten, der ein Arbeitsverhältnis begründet | Nach Abschluß deiner Ausbildung als Bürokauffrau wirst du übernommen. |
| Dienstvertrag | Erbringung eines Dienstes ohne Erfolgsgarantie | Dein Vater hatte einen Autounfall, er beauftragt einen Anwalt mit der |

| | | |
|-------------------------|---|---|
| | | Wahrnehmung seiner Interessen. |
| Werkvertrag | (Entgeltliche) Herstellung eines Werkes mit Erfolg | Du läßt dir eine Hose anfertigen. |
| Kommissionsvertrag | Gewerbsmäßiger Kauf oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren für Rechnung eines Anderen (des Kommittenten) im eigenen Namen | Verkauf von Kino-, Theater oder Konzertkarten durch Reisebüros. |
| Handelsvertretervertrag | Der Handelsvertretervertrag dokumentiert die rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen einem Hersteller, Händler oder Importeur auf der einen Seite mit einem selbständigen Verkäufer auf der anderen Seite. | |

(Stand: 20.01.2008)

Quelle: <http://www.cogbyte.de/project/Vertraege.89.0.html?&L=6%23>

Die Rechtsbeziehungen ohne Vertrag

Unerlaubte Handlungen

Wenn der Kunde im Kaufhaus aus Unachtsamkeit gegen eine wertvolle Kristallvase stößt, die daraufhin zerbricht, dann haftet er dem Betreiber des Kaufhauses ohne Rücksicht darauf, ob und was er kaufen wollte, aus unerlaubter Handlung (§ 823 I BGB) auf Ersatz des entstandenen Schadens. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Schaden durch mangelnde Sorgfalt (Fahrlässigkeit) entstanden ist oder ob er die Vase in einem Wutanfall absichtlich zerschmettert hat (Vorsatz). Diese Frage spielt nur im Strafrecht eine Rolle. Ansprüche auf Schadensersatz setzen nach dem BGB stets Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Da das Recht aber Gefährdungen zulässt, bei denen es zu Schäden auch ohne Verschulden kommen kann, ist in zahlreichen Nebengesetzen eine Gefährdungshaftung angeordnet. Das bedeutet, dass der Handelnde auch dann einen entstehenden Schaden ersetzen muss, wenn ihm ein Fehler nicht nachgewiesen werden kann.

Ungerechtfertigte Bereicherung

Ansprüche ohne Vertrag können sich auch aus ungerechtfertigter **Bereicherung** ergeben (§ 812 BGB). Unter dieser Überschrift fasst das BGB diejenigen Fälle zusammen, in denen sich Vermögensverschiebungen ergeben haben, die sich als von Anfang an oder auch nachträglich nicht gerechtfertigt herausstellen. In vielen Fällen liegt ein nicht zustande gekommener oder nicht durchgeführter Vertrag zugrunde.

Beispiel: A hat dem 17-jährigen B ein Fahrrad verkauft. B hatte ihm erklärt, seine Eltern seien mit dem Kauf einverstanden, und leistete eine Anzahlung. Als die Eltern des B davon erfahren, billigen sie

das Verhalten ihres Sohnes jedoch nicht und verweigern die Genehmigung. Da B nur beschränkt geschäftsfähig ist, konnte er den Kaufvertrag nur mit Zustimmung seiner Eltern abschließen (§ 108 BGB). Da diese die Genehmigung verweigert haben, ist der Vertrag unwirksam. Die Anzahlung des B erfolgte deshalb ohne einen rechtlichen Grund. A muss die Anzahlung daher nach § 812 zurückgeben.

In diesen Fällen spricht man von Leistungskondiktion, da A durch eine Leistung zu der Bereicherung gekommen ist. Daneben gibt es die von § 812 BGB als "Bereicherung in sonstiger Weise" bezeichnete Eingriffskondiktion. Sie liegt bei Vermögensverschiebungen vor, denen keine Leistungshandlung zugrunde liegt.

Beispiel: A und B haben ihre Pferde im gleichen Stall eingestellt und beide bei verschiedenen Lieferanten Hafer bestellt. Der Lieferant des B hat Hafer geliefert; der Stallknecht hat diesen aber versehentlich in die Haferkiste des A gefüllt. Verbraucht nun A den Hafer für sein Pferd, dann ist er dem B zur Herausgabe verpflichtet; da dies nicht möglich ist, muss er den Wert des Hafers ersetzen (§ 818 BGB).

Die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung fordern anders als die über den Schadensersatz nur die Rückgabe einer Bereicherung, die tatsächlich erfolgt und noch vorhanden ist, da sie vom Verschulden unabhängig sind. Wenn der Empfänger nicht oder nicht mehr bereichert ist, besteht keine Verpflichtung.

Kasutatud kirjandus: H. Simon, Dr. G. Funk-Baker „Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache“ München, 2009, I 69-77.

Kolmanda teema juurde kuulub audiofail *Nichtigkeit/Unwirksamkeit* ja sõnavarahaarjutused.